

13. Gilt die Formvorschrift des § 15 Abs. 4 GmbHG. auch dann, wenn sich jemand der Gesellschaft gegenüber zur Erwerbung eines Geschäftsanteils verpflichtet, der ihm dadurch verschafft werden soll, daß auf Veranlassung der Gesellschaft ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder zum Teil an ihn abtritt?

II. Zivilsenat. Urf. v. 7. Januar 1930 i. S. Verkaufsgesellschaft D. St. mbH. (Bekl.) w. Br. er Lontöhrenwerk B., S. & Sch. GmbH.
(Rf.). II 185/29.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte ist ein Verkaufshindikat in der Rechtsform einer Gesellschaft mbH. mit dem Zweck, die von ihren Gesellschaftern hergestellten Kanalisationsröhren und anderen Waren aus glasiertem Ton und Steinzeug für Rechnung der Gesellschafter zu verkaufen. In einer notariellen Urkunde vom 18. Januar 1927 erklärte die Klägerin, daß sie der Beklagten mit Wirkung vom 1. Januar 1928 an als Gesellschafterin beitrete und sich verpflichte, „einen Stammanteil dieser Gesellschaft im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft im Betrage von 220 RM. zu übernehmen bzw. nach Wahl der Gesellschaftsorgane einen bereits bestehenden Geschäftsanteil in gleicher Höhe im Wege der Abtretung zu erwerben“. Des weiteren erklärte die Klägerin in jener Urkunde, daß ihr der Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung der Beklagten, beides in der gegenwärtigen Gestalt, bekannt seien. Endlich heißt es darin noch: Voraussetzung des Beitritts sei, daß die Verlängerung des an sich am 31. Dezember 1927 ablaufenden Gesellschaftsvertrags der Beklagten beschlossen werde, und ferner, daß auch die Firma Steinzeugröhren- und Dachziegelwerke GmbH. in B. ab 1. Januar 1928 der Beklagten beitrete. In einer Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 14. September 1927 wurde u. a. beschlossen, den Gesellschaftsvertrag bis Ende 1937 zu verlängern und der Aufnahme der Klägerin in die Gesellschaft zuzustimmen. Am 29. Dezember 1927 erklärte sodann die Deutsche Steinzeugwarenfabrik für Kanalisation und Chemische Industrie-AG. in F. (im folgenden AG. F. genannt), eine Gesellschafterin der Beklagten, in notarieller Urkunde, daß sie von ihrem Geschäftsanteil in Höhe von 2920 RM. den Teilbetrag von 220 RM. an die Klägerin abtrete. Von jener Firma ist im Anhang zur Geschäftsordnung der verklagten Gesellschaft die Rede; es heißt dort: die AG. F. verzichte in Höhe von 790 GM. auf jedes Stimmrecht und verpflichte sich, „davon an etwa später hinzukommende Gesellschafter entsprechende Anteile abzutreten“. Unbestritten ist endlich noch, daß die in der notariellen Erklärung der Klägerin vom 18. Januar 1927 erwähnte Firma Steinzeugröhren- und Dachziegelwerke GmbH. Ende Dezember 1928 von der Beklagten als Gesellschafterin aufgenommen worden ist.

Die Beklagte vertritt die Ansicht, die Klägerin sei mit Wirkung vom 1. Januar 1928 an Gesellschafterin geworden, zum mindesten sei sie aber verpflichtet, durch Annahme der Abtretung der AG. F. Gesellschafterin bei ihr zu werden. Die Klägerin bestreitet die Richtig-

zeit dieser Auffassung und verlangt mit der Klage Feststellung dahin, daß sie nicht verpflichtet sei, auf Grund der notariellen Urkunde vom 18. Januar 1927 der Beklagten als Gesellschafterin beizutreten und die Pflichten einer solchen zu erfüllen. Sie macht geltend: Aus der notariellen Erklärung vom 18. Januar 1927 sei für sie keine Verpflichtung erwachsen, weil es an einer gerichtlichen oder notariellen Annahme dieses ihres Vertragsangebots fehle. Die Abtretung der UG. F. vom 29. Dezember 1927 sei von ihr, Klägerin, nicht in der gesetzlichen Form (§ 15 GmbHG.) angenommen worden und deshalb nicht wirksam. Sie, Klägerin, sei aber auch deshalb nicht zum Beitritt verpflichtet, weil die Beklagte nach dem 18. Januar 1927 ihren Gesellschaftsvertrag abgeändert und den Beitritt der Ber. Gesellschaft wider Treu und Glauben durch Gewährung von Sonder Vorteilen herbeigeführt habe. Die Beklagte beantragte widerklagend festzustellen, daß die Klägerin durch rechtsgültigen Erwerb eines Geschäftsanteils von 220 RM. seit dem 1. Januar 1928 ihre Gesellschafterin sei. Hilfsweise begehrt die Beklagte Verurteilung der Klägerin zur Annahme des Abtretungsangebots der UG. F. vom 29. Dezember 1927. Sie ist der Meinung, der dingliche Akt der Abtretung eines Geschäftsanteils von 220 RM. an die Klägerin sei schon vollzogen, und zwar dadurch, daß die UG. F., von deren Geschäftsanteil die 220 RM. für die Klägerin abgezweigt worden seien, das Angebot der Klägerin vom 18. Januar 1927 am 29. Dezember desselben Jahres angenommen habe. Von den Änderungen am Gesellschaftsvertrag — behauptet die Beklagte — habe die Klägerin im September 1927 Kenntnis erhalten; sie habe aber trotzdem ihre Beitrittserklärung nicht zurückgezogen. Der Ber. Gesellschaft seien von der Beklagten keinerlei Sonder Vorteile gewährt worden.

Der erste Richter gab der Klage statt und wies die Widerklage ab. Berufung und Revision der Beklagten blieben ohne Erfolg.

Gründe:

Das angefochtene Urteil befaßt sich zunächst mit der den Gegenstand des Hauptantrags der Widerklage bildenden Frage, ob nicht — wie die Beklagte meint — in der notariellen Erklärung der Klägerin vom 18. Januar 1927 in Verbindung mit der notariellen Erklärung der UG. F. vom 29. Dezember 1927 der Abschluß eines dinglichen Abtretungsvertrags über einen Geschäftsanteil von 220 RM. zu finden sei. Der Hergang bei dieser Abtretung soll nach dem Vorbringen

der Beklagten der gewesen sein, daß die Erklärung der Klägerin ein auf Abschluß des Abtretungsvertrags gerichtetes Angebot und die Abtretungserklärung der UG. F. die Annahme dieses Angebots enthalten habe. Mit Recht weist das Berufungsgericht diese Auffassung zurück. Sie verbietet sich schon deshalb, weil sich die Erklärung der Klägerin an die verklagte Gesellschaft richtet, die notarielle Urkunde vom 29. Dezember 1927 aber nur eine einseitige Abtretungserklärung der UG. F. gegenüber der Klägerin darstellt. Durch die beiden Erklärungen ist also kein Abtretungsvertrag zwischen der UG. F. und der Klägerin zustande gekommen. Zu einem solchen wäre die notarielle oder gerichtliche Annahme der Erklärung vom 29. Dezember 1927 durch die Klägerin erforderlich gewesen; diese hat aber niemals stattgefunden. Hieran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß für die verklagte Gesellschaft, wenn sie zur Bildung des von der Klägerin zu übernehmenden Geschäftsanteils den Weg der Abzweigung von einem schon bestehenden Geschäftsanteil wählte, als abtretender Gesellschafter nach ihrer Geschäftsordnung von vornherein nur die UG. F. in Frage kam. Denn die Urkunde vom 18. Januar 1927 enthält kein Vertragsangebot gegenüber dieser Gesellschaft (die dort überhaupt nicht erwähnt ist), und ein solches könnte darin auch dann nicht gefunden werden, wenn der Klägerin am 18. Januar 1927 die erwähnte Bestimmung der Geschäftsordnung der Beklagten bekannt gewesen sein sollte. Nach der Fassung jener Urkunde kann dem Berufungsgericht nur beigegeben werden, wenn es sagt: es sei nichts darin enthalten, was darauf hindeuten würde, daß die Klägerin, abgesehen von der Verpflichtungserklärung gegenüber der Beklagten, auch noch der UG. F. ein Angebot auf Abschluß eines dinglichen Abtretungsvertrags gemacht habe.

Das Berufungsgericht verneint dann auch die weitere Frage, ob sich die Klägerin persönlich (schulbrechlich) wirksam verpflichtet habe, die von der UG. F. am 29. Dezember 1927 erklärte Abtretung anzunehmen und auf diesem Weg Gesellschafter der Beklagten zu werden. Ein Vertrag des Inhalts, daß die Klägerin den Geschäftsanteil durch Abtretung zu erwerben habe, sei — so führt das Berufungsgericht aus — zwischen ihr und der verklagten Gesellschaft nicht zustande gekommen. Denn zu einer wirksamen Annahme des Vertragsangebots der Klägerin durch die Beklagte habe es der Wahrung der Form des § 15 Abs. 4 GmbHG. bedurft. Der persönliche Verpflichtungsvertrag

habe nach Lage der Umstände zwischen der Klägerin und der Beklagten geschlossen werden müssen. Nur diese habe sonach das Angebot der Klägerin vom 18. Januar 1927 annehmen können. Deshalb komme die Abtretungserklärung der UG. F. hierfür nicht in Betracht, auch dann nicht, wenn diese, was allerdings anzunehmen sei, im Auftrag der Beklagten gehandelt habe. Denn die Urkunde vom 29. Dezember 1927 enthalte nur eine abstrakte Abtretungserklärung, lasse aber nicht erkennen, daß die UG. F. noch etwas weiteres habe erklären wollen, nämlich die Annahme des Angebots vom 18. Januar 1927, sei es als Vertreter oder gar als Reffionar der Beklagten. Wohl habe die Beklagte, indem sie die UG. F. zur Abgabe ihrer Abtretungserklärung veranlaßt habe, den Willen zur Annahme des Vertragsangebots der Klägerin schlüssig bekundet; aber eine notarielle Annahmeerklärung liege eben nicht vor. Eine formgerechte Annahmeerklärung der Beklagten könne auch nicht darin gefunden werden, daß ihre Gesellschafterversammlung vom 14. September 1927 die Aufnahme der Klägerin zu notariellem Protokoll beschlossen habe. Denn hierbei habe es sich nicht um eine an die Klägerin gerichtete Willenserklärung gehandelt, sondern um eine innere Angelegenheit der Gesellschaft. Wenn der Geschäftsführer der Beklagten, wie diese behauptete, der Klägerin von jenem Beschluß der Gesellschafterversammlung Mitteilung gemacht habe, so sei dies allerdings eine auf Annahme des Vertragsangebots der Klägerin gerichtete schlüssige Handlung, mangels der erforderlichen Form sei sie aber ohne Bedeutung.

Die Revision meint demgegenüber, der Verpflichtungsvertrag, um den es sich hier handle, habe überhaupt nicht der gerichtlichen oder notariellen Form bedurft. Soweit die Erklärung der Klägerin vom 18. Januar 1927 auf die Verpflichtung gerichtet sei, im Falle der Erhöhung des Stammkapitals einen Geschäftsanteil in Höhe von 220 RM. zu übernehmen, komme von vornherein nur die Formvorschrift des § 55 Abs. 1 GmbHG. in Betracht, nämlich eine gerichtlich oder notariell aufgenommene oder beglaubigte einseitige Erklärung des Übernehmers ohne das Erfordernis der Annahme. Soweit es sich aber um die zweite Möglichkeit — Erwerb durch Abtretung eines bestehenden Geschäftsanteils — handle, sei § 15 Abs. 4 GmbHG. deshalb nicht anwendbar, weil die Erklärung vom 18. Januar 1927 nicht an einen ihrer Gesellschafter, sondern an die Gesellschaft selbst gerichtet

sei und weil deren Verpflichtung, wenn man jene Erklärung zugrunde lege, nur dahin gehe, daß sie der Klägerin den Geschäftsanteil eines Gesellschafters oder einen Teil davon zu beschaffen habe. Es liege also nur eine Verpflichtung der Gesellschaft zur Herbeiführung der Handlung eines Dritten (eines der Gesellschafter) vor. Eine solche Verpflichtung unterliege aber nicht der Formvorschrift des § 15 Abs. 4 a. a. O. Überhaupt gelte diese Vorschrift nicht für Verträge, die nicht unmittelbar die Begründung einer Verpflichtung zur Abtretung zum Gegenstand hätten. Hier könne von solcher Unmittelbarkeit keine Rede sein; es handle sich vielmehr um die Verpflichtung zu einem vermittelten Erwerb, weil kein Vertragsabschluß mit einem (abtretenden) Gesellschafter, sondern nur ein solcher mit der Gesellschaft in Frage komme, von welcher der Erwerber den Geschäftsanteil bloß mittelbar, durch Herbeiführung der Handlung eines Gesellschafters, erhalten könne.

Die Rüge kann keinen Erfolg haben.

Der Gedanke der Revision ist der, daß dann, wenn ein Vertragsabschluß zwischen der verklagten Gesellschaft mbH. und der Klägerin mit dem aus der Erklärung vom 18. Januar 1927 ersichtlichen Inhalt ohne Einhaltung der Form des § 15 Abs. 4 habe erfolgen können, dieser Vertrag auch zustande gekommen sei, und zwar dadurch, daß der Geschäftsführer der Beklagten der Klägerin von dem auf ihre Aufnahme gerichteten Beschluß der Gesellschafterversammlung Mitteilung gemacht habe. Darin wäre in der Tat eine als formlose Annahme des Vertragsangebots der Klägerin zu deutende Handlung der Beklagten zu erblicken, wovon auch der Berufungsrichter ausgeht. Vom Vertragsangebot der Klägerin wäre damit ausgeschlossen die Möglichkeit, daß ihr Eintritt in die verklagte Gesellschaft durch Übernahme eines Stammanteils im Falle einer Kapitalserhöhung erfolgen könnte. Denn dies kam nicht mehr in Betracht, nachdem die Beklagte ihr Wahlrecht dahin ausgeübt hatte, daß die Klägerin im Wege der Abtretung eines Geschäftsanteils von 220 RM. durch die AG. F. aufgenommen werden solle. Darauf, was zum Eintritt der Klägerin erforderlich gewesen wäre, wenn die Beklagte den in der Erklärung vom 18. Januar 1927 zuerst genannten Weg gewählt hätte, braucht demnach nicht eingegangen zu werden.

Nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 4 GmbHG. gilt der Formzwang allerdings nur dann, wenn durch eine Vereinbarung die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsanteils (oder

eines Teils davon) begründet werden soll. Es ist also an eine Vereinbarung zwischen einem Gesellschafter als Abtretendem und einem andern (Gesellschafter oder Nichtgesellschafter) als künftigem Abtretungsempfänger gedacht. Die Vorschrift findet aber nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 102 S. 63 und die dort angeführten Entscheidungen) auch dann Anwendung, wenn sich jemand gegenüber einem Gesellschafter zur Abnahme eines Geschäftsanteils verpflichtet, gleichviel, ob dieser Gesellschafter seinerseits die Verpflichtung zur Abtretung des Geschäftsanteils übernimmt. Diese erweiternde Auslegung des § 15 Abs. 4 wird mit dem Hinweis auf den Zweck der Vorschrift begründet, wonach durch den Formzwang der spekulative Handel mit Geschäftsanteilen von Gesellschaften mbH. verhindert werden soll. Aus der bezeichneten Rechtsprechung ergibt sich nun allerdings nicht ohne weiteres die Notwendigkeit, auch die Vereinbarung einer schuldrechtlichen Verpflichtung wie der hier fraglichen unter den Formzwang des § 15 Abs. 4 zu stellen. Denn die Erklärung der Klägerin vom 18. Januar 1927 sollte, zur Vereinbarung gebiethen, lediglich gegenüber der verklagten Gesellschaft eine Verpflichtung zum „Eintritt“ in die Gesellschaft begründen.

Es fragt sich daher, ob die Formvorschrift des § 15 Abs. 4 auch dann gilt, wenn sich jemand gegenüber der Gesellschaft mbH. verpflichtet, einen Geschäftsanteil zu erwerben, also abzunehmen, der ihm durch die Gesellschaft in der Weise verschafft werden soll, daß auf ihre Veranlassung einer der Gesellschafter seinen Stammanteil oder einen Teil davon an ihn abtritt. Die Frage ist zu bejahen. Dabei hat die Möglichkeit hier auszuscheiden, daß die Beklagte selbst Inhaberin eines oder mehrerer Geschäftsanteile gewesen wäre und deshalb im Sinne der Erklärung vom 18. Januar 1927 als Abtretende hätte in Aussicht genommen werden können. Denn nirgends ist davon die Rede, daß sie als Gesellschaft eigene Geschäftsanteile besessen hätte. Hier kam vielmehr, wie schon erwähnt, als Abtretende von vornherein nur die Gesellschafterin W. F. in Betracht. Würde man die gegenüber der Gesellschaft erklärte Verpflichtung zur Abnahme eines von Gesellschafterseite abzutretenden Geschäftsanteils von der Form des § 15 Abs. 4 freistellen, so wäre der Umgehung dieser Vorschrift Tür und Tor geöffnet. Die Verpflichtung zur Abnahme eines von Gesellschafterseite abzutretenden Geschäftsanteils könnte dann einfach dadurch begründet werden, daß der in eine Gesellschaft mbH.

Aufzunehmende seine Verpflichtungserklärung nicht dem abtretenden Gesellschafter, sondern der Gesellschaft gegenüber abgeben würde, und zwar formlos. Auf Grund einer solchen — von der Gesellschaft angenommenen — Erklärung könnte der Aufzunehmende zur Annahme des Abtretungsangebots gezwungen werden, das ihm in inhaltlicher Übereinstimmung mit seiner Verpflichtungserklärung von einem Gesellschafter auf Veranlassung der Gesellschaft gemacht wurde. Damit wäre aber die Vorschrift des § 15 Abs. 3, wonach es zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrags bedarf, so gut wie außer Kraft gesetzt.

Die Revision sucht die Ansicht, daß die von der Klägerin durch die Erklärung vom 18. Januar 1927 angebahnte Vereinbarung nicht der Form des § 15 Abs. 4 bedurft habe, auch mit dem Hinweis darauf zu begründen, daß die hier beabsichtigte Vereinbarung eine Verpflichtung zur Abtretung nicht zum unmittelbaren Inhalt gehabt habe. Denn jene Erklärung habe nur bezweckt, die Gesellschaft zur Beschaffung eines Geschäftsanteils für die Klägerin zu verpflichten. Daß dies beabsichtigt war, ist ganz richtig. Außerdem verpflichtete sich aber damals die Klägerin, und zwar endgültig, zum Erwerb, also auch zur Abnahme des ihr von der Beklagten zu verschaffenden Geschäftsanteils im Betrage von 220 RM. Insofern war zwar nicht eine Verpflichtung zur Abtretung, wohl aber — was dem in Ansehung des Formzwangs gleichsteht — die Verpflichtung der Klägerin zur Entgegennahme des für sie zu beschaffenden Geschäftsanteils unmittelbarer Inhalt ihrer Erklärung und der durch sie vorbereiteten Vereinbarung mit der verklagten Gesellschaft.

Nach alledem konnte auch ein wirksamer Verpflichtungsvertrag zwischen der Klägerin und der Beklagten mit dem in der Erklärung vom 18. Januar 1927 niedergelegten Inhalt nicht ohne Wahrung der Form des § 15 Abs. 4 GmbHG. zustande kommen.